

**Satzung**  
**über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der**  
**Großen Kreisstadt Dachau (Abstandsflächensatzung)**

vom 28.01.2021

Bekanntmachung: 29.01.2021 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

**§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Geltungsbereich dieser Satzung außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 der BayBO die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

**§ 4 Abweichungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können gem. Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.